

II- 7246 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

BUNDESMINISTERIUM FÜR  
 WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

GZ 10.001/23-Parl/89

Wien, 24. April 1989

Herrn Präsidenten  
 des Nationalrates  
 Rudolf PÖDER

Parlament  
1017 Wien

3296 IAB

1989 -04- 28

zu 3395/J

Die schriftl. parl. Anfrage Nr. 3395/J-NR/89, betreffend Lehrveranstaltung aus erster Hilfe im Rahmen des Medizinstudiums, die die Abg. Ute Apfelbeck und Genossen am 7. März 1989 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1)

In den Studienplänen der drei Medizinischen Fakultäten ist die gegenständliche Lehrveranstaltung jeweils wie folgt geregelt:

Wien:

§ 2 Abs. 2 des Studienplanes sieht eine Pflichtlehrveranstaltung im Ausmaß von einer Semesterwochenstunde vor und in § 2 Abs. 3 lit. h des gegenständlichen Studienplanes heißt es: "Ein Kurs über Erste Hilfe im Ausmaß von einer Semesterwochenstunde ist in der Regel schon während des ersten oder des zweiten Semesters zu inskribieren. Die Hälfte dieser Lehrveranstaltungen ist in Form eines Praktikums einzurichten. Die Lehrveranstaltung aus Erster Hilfe ist vor der letzten Teilprüfung des ersten Rigorosums erfolgreich abzuschließen."

Graz:

In § 1 Abs. 2 des Studienplanes über den ersten Studienabschnitt ist für Erste Hilfe eine Lehrveranstaltung im Ausmaß von einer Semesterwochenstunde vorgesehen und in § 1 Abs. 3 lit. h heißt es: "Möglichst während der beiden ersten Studien-

- 2 -

semester ist ein Kurs über Erste Hilfe im Ausmaß von einer Semesterwochenstunde zu inskribieren, der zur Hälfte in Form eines Praktikums einzurichten ist. Die erfolgreiche Teilnahme an diesem Kurs ist Voraussetzung für die Zulassung zur letzten Teilprüfung des ersten Rigorosums."

Innsbruck:

In § 1 Abs. 3 lit. h des Studienplanes heißt es: "Spätestens im vierten Studiensemester soll diese Lehrveranstaltung im Ausmaß von einer Semesterwochenstunde inskribiert werden. Sie wird als Blocklehrveranstaltung durchgeführt."

Die Lehrveranstaltung wird jedoch verschiedentlich in einem größeren Ausmaß als verpflichtend vorgeschrieben, angeboten.

ad 2)

Hiezu ist grundlegend festzustellen, daß die Studienpläne den Studierenden die Absolvierung des Erste Hilfe-Kurses in Wien und Graz während der ersten beiden Semester empfehlen. Eine spätere Absolvierung, sohin auch nach Absolvierung der Anatomie, aber vor Zulassung zur letzten Teilprüfung des ersten Rigorosums ist durchaus möglich.

In diesem Zusammenhang wird auch darauf hingewiesen, daß die vor Eingang in die einzelnen Fragepunkte dargestellten Prämisse unrichtig scheinen. An der Universität Graz wird laut Vorlesungsverzeichnis die Lehrveranstaltung wie gefordert blockweise und wie in der Studienordnung vorgeschrieben, einstündig angeboten. An dieser Fakultät ist der Beginn des Anatomieunterrichtes überdies bereits für das erste Semester vorgesehen, so daß der Erste Hilfe-Kurs jedenfalls parallel zum Unterricht in Anatomie stattfindet.

ad 3)

Die Kritik der Lehrveranstaltungen und Ausarbeitung von Empfehlungen zu ihrer besseren Gestaltung ist Aufgabe der Studienkommissionen im selbständigen Wirkungsbereich der Universität. Dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung kommt eine in-

- 3 -

haltliche Einflußnahme auf die Gestaltung der einzelnen Lehrveranstaltungen nicht zu. Abgesehen davon wurde an das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung bisher noch keine Kritik an der Effizienz dieser Lehrveranstaltung herangebracht.

ad 4)

Ob z.B. auf legistischer Ebene Änderungen bezüglich des Faches Erste Hilfe vorzunehmen sind, kann erst nach Erörterung in den zuständigen akademischen Gremien geprüft werden.

Der Bundesminister:

